



## AUSGLEICHSMASSNAHMEN BEI STROMAUSFALL – Nr. 4/2019

19. November 2019

---

### WELCHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN GIBT ES BEI AUSFALL DER BETRIEBSTÄTIGKEIT WEGEN STROMAUSFALL?

---

In den vergangenen Tagen ist es in vielen Betrieben zu **Unterbrechungen der Tätigkeit** gekommen, da die Stromlieferung unterbrochen war (=höhere Gewalt).

In diesen Fällen besteht in einigen Sektoren das Recht der Mitarbeiter auf **Ausgleichsmaßnahmen für die ausgefallenen Arbeitsstunden** (ca. 6,00 € brutto pro Std.), u.zw.:

- *Bau- und Industriebetriebe: Lohnausgleichskasse*
- *Handwerksbetriebe (ausgenommen Bau): nationaler bilateraler Solidaritätsfond (FSBA)*
- *Handel und Dienstleistungen (inkl. Gastgewerbe) mit mehr als fünf Mitarbeitern: Solidaritätsfond der Provinz Bozen*

Den Anträgen, die so schnell wie möglich einzureichen sind, müssen verschiedene Unterlagen beigelegt werden (z.B. Mitteilung der Arbeitsunterbrechung an die Gewerkschaften, Bestätigung des Stromlieferanten).

**WICHTIG:** Es handelt sich hier um eine grobe, zusammenfassende Auflistung und es muss einzeln geprüft werden, ob alle notwendigen Voraussetzungen zutreffen (Beitragslage des Betriebes, ausgefallene Stunden, notwendige Anlagen, usw.).

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen und zur Abklärung Ihrer Situation zur Verfügung.

---